

KAIS. KÖN. HOF.  BIBLIOTHEK

459.116-B

459.116

# STATUT

für die

## **Niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkrankhe**

„am Steinhofe“ in Wien, XIII.

Genehmigt mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 15. September 1907, verlaublicht im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1907, XXXII. Stück, Nr. 142.

### **Entstehung und Bezeichnung der Anstalten.**

#### § 1.

Als Ersatz für die im Jahre 1853 errichtete und auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, in die Verwaltung des Landes übergegangene Irrenanstalt im IX. Wiener Gemeindebezirke, deren Grundbesitz und Baulichkeiten mit Vertrag vom 2. Oktober 1902 dem k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds käuflich überlassen worden sind, hat das Land Niederösterreich aus Mitteln des niederösterreichischen Irrenfonds und aus Zuschüssen des niederösterreichischen Landesfonds im XIII. Wiener Gemeindebezirke eine Heilanstalt, eine Pflegeanstalt und ein Sanatorium für Geistes- und Nervenkrankhe errichtet, welche Anstalten unter der Bezeichnung „Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkrankhe am Steinhofe in Wien, XIII.“ zusammengefaßt werden.

### **Zweck und Bestimmung der Anstalten.**

#### a) Der Heilanstalt:

#### § 2.

Die Heilanstalt ist eine Irrenanstalt im Sinne des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, und dient als solche zur Aufnahme, Behandlung und Beschäftigung von heilbaren Geisteskranken, welche einer besonderen ärztlichen und pflegerischen Hilfe bedürftig sind.

Die Heilanstalt ist in erster Linie für nach Niederösterreich zuständige Geisteskranke bestimmt; nach Zulässigkeit des Raumes werden auch Geisteskranke der bezeichneten Art, welche nicht nach Niederösterreich zuständig oder heimatlos sind, aufgenommen. Nach Niederösterreich nicht zuständige Geisteskranke können (in der Regel) nur vorübergehend, und zwar nur insoweit Aufnahme finden, als nicht ihre Abgabe in eine heimatische Anstalt durchgeführt werden kann. Bei zahlungsfähigen und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch bei zahlungsunfähigen, nicht nach Niederösterreich zuständigen Geisteskranken kann die Belassung in der Anstalt auch für längere Zeit zugestanden werden, doch ist hierzu bei Zahlungsunfähigkeit stets die Zustimmung der betreffenden Landesfondsverwaltung erforderlich.

#### b) Der Pflegeanstalt:

##### 1. als Irrenanstalt.

###### § 3.

Auch die Pflegeanstalt ist in erster Linie eine Irrenanstalt im Sinne des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, jedoch mit der speziellen Bestimmung zur Aufnahme von unheilbaren, gemeinschädlichen Geisteskranken, welche zwar einer eigentlichen Behandlung nicht, dagegen aber in erhöhtem Maße fachgemäßer Pflege oder Überwachung bedürftig sind.

Die Pflegeanstalt (als Irrenanstalt) dient wie die Heilanstalt vorzugsweise zur Unterbringung von nach Niederösterreich zuständigen Geisteskranken und gelten hinsichtlich der Verpflegung nicht zuständiger Geisteskranker dieselben Bestimmungen wie für die Heilanstalt.

Aus therapeutischen Gründen können auch Pfleglinge der Heilanstalt vorübergehend in der Pflegeanstalt untergebracht werden.

##### 2. als Siechenanstalt.

###### § 4.

In zweiter Linie ist die Pflegeanstalt bestimmt, bei Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege im Erzherzogtum Österreich unter der Enns (einschließlich der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) in der Weise mitzuwirken, daß in der öffentlichen Armenversorgung stehenden unheilbaren

harmlosen Geisteskranken (Geistessiechen), welche einer Irrenanstaltsbehandlung nicht bedürftig sind, aber ihrem Zustande nach weder sich selbst noch der Pflege der Angehörigen, beziehungsweise der Pflege einer öffentlichen Armenanstalt überlassen werden können, Aufnahme in die Anstalt zur Pflege und Beschäftigung gewährt wird.

Nach Zulässigkeit des Raumes können auch nicht in der öffentlichen Armenpflege stehende Personen der bezeichneten Kategorie in die Anstalt aufgenommen werden.

#### c) Des Sanatoriums.

###### § 5.

Das Sanatorium dient in erster Linie zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Gemüts- und Geisteskranken ohne Unterschied der Heimatsangehörigkeit, welche hinsichtlich der Art ihrer Unterbringung und Verpflegung erhöhte Ansprüche stellen und die zur Befriedigung derselben erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage sind.

#### d) Der Heilanstalt, der Pflegeanstalt und des Sanatoriums als Anstalten zur Behandlung und Pflege von Nervenkranken.

###### § 6.

Die Heil- und Pflegeanstalt und das Sanatorium dienen außer ihrer sonstigen Bestimmung nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch noch zur Aufnahme von solchen Nervenkranken (mit Einschluß der alkoholischen Neurosen), deren Leiden sich vorwiegend auf psychischem Gebiete äußert und seiner Beschaffenheit nach eine Anstaltsbehandlung erforderlich macht. — Nervenkranken, welche unter dem Verdachte einer strafbaren Handlung stehen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

#### Unterhalt der Anstalten.

###### § 7.

Der Unterhalt der Anstalten wird bestritten:

1. Aus eigenen Erträgen derselben;
2. aus Vermächtnissen und sonstigen Widmungen sowie aus den Erträgen von Stiftungen;

3. aus den Verpflegskostensätzen:

- a) für zahlungsfähige Kranke aus deren Vermögen;
- b) für zahlungsunfähige Kranke:
  - von deren zahlungsfähigen und gesetzlich zahlungspflichtigen Verwandten,
  - von Gemeinden und anderen Behörden oder Korporationen, insoferne dieselben nach den bestehenden Gesetzen zahlungspflichtig erscheinen,
  - von Behörden oder Parteien auf Grund besonderer Rechtsverpflichtungen oder speziellen Übereinkommens und, wenn keiner der vorstehenden Fälle eintritt, von den Landesfonds der Heimatländer (§ 1. des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22).

### Beaufsichtigung der Anstalten.

#### § 8.

Insoferne die Überwachung aller Sanitätsanstalten der Regierung im Interesse der Handhabung der allgemeinen Sanitätsvorschriften zusteht (§ 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68), wird derselben auch das gleiche Recht bezüglich der „Niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke am Steinhofe in Wien, XIII.“ gewahrt.

Allfällige von den Organen der Regierung in sanitätspolizeilicher Hinsicht wahrgenommene Mängel sind durch die k. k. niederösterreichische Statthalterei dem Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns anzuzeigen.

Die Kranken stehen unter dem Schutze jener gesetzlichen Bestimmungen, welche jeweilig in bezug auf die in öffentlichen Anstalten untergebrachten Geisteskranken in Geltung sind.

### Leitung der Anstalten.

#### § 9.

Die Anstalten stehen unter der Oberleitung des Landesausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, welcher für die von ihm getroffenen Verfügungen die Verantwortung trägt.

Die Leitung ist dem nach Maßgabe der bezüglichlichen Dienstvorschriften verantwortlichen Direktor übertragen, der die An-

stalten den Behörden und dem Publikum gegenüber, soferne dies nicht durch den Landesausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns oder durch andere von demselben bestimmte Organe geschieht, repräsentiert.

Der Direktor wird vom Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns ernannt und bedarf dessen Bestellung der Bestätigung Se. Majestät des Kaisers.

Zur unmittelbaren Behandlung und Beaufsichtigung der Kranken sind dem Direktor Primärärzte, und zwar je ein solcher für die Männer- und Frauenabteilung der Heilanstalt, für die Pflegeanstalt und das Sanatorium beigegeben. Die Primärärzte sind dem Direktor untergeordnet und tragen nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Dienstvorschriften für die von ihnen rücksichtlich der Behandlung und Pflege der ihnen anvertrauten Kranken getroffenen Anordnungen insoweit die Verantwortung als ihre Verfügungen nicht vom Direktor abgeändert werden. Für die von ihm erlassenen Anordnungen ist der Direktor allein verantwortlich.

Die unmittelbare Besorgung der administrativen Angelegenheiten steht dem ersten Verwaltungsbeamten zu.

Diese Angelegenheiten sind:

Die Kasseführung, das gesamte Verrechnungswesen einschließlich der Amtshandlungen und Korrespondenzen zur Einbringung und Evidenzhaltung der Verpflegskosten, die Beschaffung der Kost und der Materialien, der Wirtschafts- und Werkstättenbetrieb, die Erhaltung der Gebäude, der Beheizungs-, Beleuchtungs-, Wasserleitungs-, Kanalisations- und Badeanlagen, der Gärten, Straßen und Wege sowie des gesamten Inventares in einem ordnungsmäßigen Zustande, die Durchführung der Krankentransporte und der Bestattung verstorbener Kranken. Insoferne derlei Angelegenheiten nicht rein vermögensrechtlicher Natur sind, tragen für dieselben nach Maßgabe der bezüglichlichen Dienstvorschriften der Direktor und der erste Verwaltungsbeamte gemeinschaftlich die Verantwortung, doch hat der erste Verwaltungsbeamte den Verfügungen des Direktors als des Leiters der Anstalt innerhalb des Voranschlages Folge zu leisten.

Für rein vermögensrechtliche Angelegenheiten, und zwar die Kasseführung, das gesamte Verrechnungswesen, die Einbringung und Evidenzhaltung der Verpflegskosten, ist der erste Verwaltungsbeamte allein verantwortlich.

Die das Innere der Anstalt betreffenden Verfügungen des Landesausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns werden an die Direktion gerichtet.

### **Amtszeichnung der Anstalten.**

#### § 10.

Die von der Anstalt ausgehenden Korrespondenzen und sonstigen Ausfertigungen tragen die Zeichnung „Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke am Steinhofe in Wien, XIII.“ Insoferne solche Korrespondenzen oder sonstige Ausfertigungen rein ärztliche Angelegenheiten betreffen, werden sie vom Direktor allein unterfertigt. Behandeln sie Angelegenheiten, für welche der Direktor und der erste Verwaltungsbeamte gemeinschaftlich die Verantwortung tragen, so müssen dieselben vom Direktor und dem ersten Verwaltungsbeamten unterzeichnet sein.

Korrespondenzen und Ausfertigungen, welche die Kasseführung, das Verrechnungswesen sowie die Einbringung und Evidenzhaltung der Verpflegskosten betreffen, fertigt der erste Verwaltungsbeamte allein. Im Behinderungsfalle unterfertigen an Stelle des Direktors und des ersten Verwaltungsbeamten deren vom Landesausschusse bestimmte Vertreter.

### **Dienstverhältnis der Aerzte, Beamten, Pflegepersonen und Diener.**

#### § 11.

Für sämtliche definitiv Angestellten und Bediensteten der Anstalten sind die für niederösterreichische Landesbeamte und Diener bestehenden Dienstvorschriften (Dienstpragmatik), für das nicht bleibend angestellte Pflege-, Dienst- und Wirtschaftspersonale die für Bedienstete gleicher Kategorie der übrigen Landes-Irrenanstalten geltenden, eventuell neu zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

#### § 12.

Die dem Direktor sowie den übrigen Ärzten, den Beamten und Dienern obliegenden Geschäfte werden durch die Hausordnung und durch besondere Instruktionen vorgeschrieben. Dem Direktor und den übrigen Ärzten der Anstalt ist unter der Voraussetzung, daß der Dienst nicht darunter leidet, zwar gestattet, die fachärztliche Consiliarpraxis auszuüben, doch ist allen Anstaltsärzten untersagt, selbst Privat-Irrenanstalten zu halten oder sich an solchen zu beteiligen, oder aber Geistesranke in der Ab-

sicht eines geschäftsmäßigen Erwerbes in Privatirrenpflege zu sich zu nehmen.

Die Ausübung einer anderen als der fachärztlichen Consiliarpraxis außerhalb der Anstalt ist nicht gestattet.

### **Abhaltung von Konferenzen.**

#### § 13.

Die Ärzte der Niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke am Steinhofe in Wien, XIII. haben unter der Leitung des Direktors zu der von ihm bestimmten Zeit zu Konferenzen zusammenzutreten. In denselben sind alle Vorkommnisse und Wahrnehmungen zu besprechen sowie Vorschläge über die Behandlung und Pflege der Kranken, endlich Anträge zur Förderung der wissenschaftlichen Zwecke zu erstatten.

Im Bedarfsfalle, mindestens aber jährlich einmal, sind vom Direktor Konferenzen unter Zuziehung der Verwaltungsbeamten abzuhalten und sind hierbei alle auf die Administration der Anstalt bezughabenden Angelegenheiten zu besprechen. Die Verwaltungsbeamten haben der Berufung des Direktors zu den Konferenzen Folge zu leisten und über alle vom Direktor an sie gestellten Fragen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Über diese letzteren Konferenzen sind Protokolle aufzunehmen und dem Landesausschusse vorzulegen.

### **Aufnahme der Kranken.**

#### § 14.

Zur Erwirkung der Aufnahme von Geisteskranken sind an Aufnahmsdokumenten erforderlich:

1. Ein Tauf- oder Geburtszeugnis.
2. Die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Arzt, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, womöglich durch denjenigen Arzt, welcher bisher die Behandlung geleitet hat. Das Zeugnis muß in jenen Fällen, in welchen die Unterbringung eines Geisteskranken zum Zwecke der Irrenanstaltsbehandlung in Frage kommt, die ausdrückliche

Bestätigung enthalten, daß der Aufzunehmende geisteskrank und der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedürftig ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht von einem landesfürstlichen Amtsarzte (k. k. Bezirksarzt, Wiener k. k. Polizeiarzt), dem Amtsarzte einer der Städte mit eigenem Statut oder einem beeideten k. k. Gerichtsarzte ausgestellt ist, bedarf es der Beglaubigung durch einen staatlichen Amtsarzt.

Diese Beglaubigung kann jedoch entfallen:

- a) bei Geisteskranken, welche aus einer öffentlichen Irren-, Kranken-, Idioten-, Siechen- oder Armenanstalt, einem Militärspitale oder einer Strafanstalt übernommen werden, wenn die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung von einem Arzte der betreffenden Anstalt ausgestellt ist;
- b) bei armen, unheilbaren, nicht gemeingefährlichen Geisteskranken, deren Aufnahme von einer Armenbehörde des flachen Landes oder der Gemeinde Wien beantragt wird, wenn das ärztliche Zeugnis von einem Armen- oder Gemeindearzte ausgefertigt wurde.

Das Zeugnis soll zur Zeit der Beibringung nicht über 14 Tage alt sein. Aus der Fassung desselben soll ausdrücklich hervorgehen, ob es zum Zwecke der Aufnahme eines heilbaren, der Verwahrung eines unheilbaren, gemeinschädlichen oder Verpflegung eines unheilbaren, harmlosen Geisteskranken ausgestellt ist. Im Falle der Gemeingefährlichkeit muß dieselbe besonders begründet werden.

3. Die ämtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kranken (Heimatschein oder sonstiges legales Zuständigkeitsdokument).

4. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder teilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von anderen und nach welcher Verpflegsart erfolgen soll; insoferne diese Erklärung (Zahlungsrevers) von Privaten ausgestellt wird, muß dieselbe die Verpflichtung enthalten, die Verpflegsgebühr mindestens monatlich im vorhinein bei der Anstaltskasse zu entrichten und muß die Zahlungsfähigkeit des Reverslegers ämtlich bestätigt sein; bei Ausländern ist die Bürgschaftserklärung eines Inländers für den vollständigen Kostenersatz beizubringen und muß in diesem Falle die Zahlungsfähigkeit des letzteren ämtlich bestätigt sein. Wenn die soziale Stellung des Reverslegers die Zahlungsfähigkeit mit Bestimmtheit voraussetzen läßt, kann von dem Verlangen nach Beibringung einer ämtlichen Bestätigung der

Zahlungsfähigkeit Umgang genommen werden. Bei Ausländern kann an Stelle der Bürgschaftserklärung eines Inländers der Ertrag einer Kautions in der Mindesthöhe der dreimonatlichen Verpflegsgebühr gesetzt werden. Diese Kautions muß bis zum Abgange des Patienten aus der Anstalt deponiert bleiben.

5. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorgeschriebene Armutszeugnis.

6. Die Angabe des gerichtlich bestellten Kurators oder, falls noch kein solcher bestellt ist, die Bezeichnung jener Person, die bis dahin den Kranken in seinem Verhältnisse zu der Anstalt zu vertreten haben wird.

### § 15.

Das mit den im § 14 angeführten Aufnahmsdokumenten belegte Ansuchen um Aufnahme eines Geisteskranken in die „Niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten am Steinhofe in Wien, XIII.“ ist in jenen Fällen, in welchen es sich um heilbare oder um unheilbare gemeinschädliche Geisteskranke handelt, an die Direktion einzusenden, welche die Aufnahme des Kranken im eigenen Wirkungskreise gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landesausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns zu verfügen berechtigt ist.

In jenen Fällen, in welchen gemeingefährliche Geisteskranke, die zur Unterbringung in die Anstalt geeignet sind, durch die k. k. politischen Behörden oder die k. k. Polizeidirektion in Wien aus öffentlichen Rücksichten der Anstalt zugewiesen werden, darf die Aufnahme nicht verweigert werden.

In dringenden Fällen kann ein gemeingefährlicher Geisteskranker auch nur gegen Beibringung des ärztlichen Zeugnisses durch die Anstaltsdirektion aufgenommen werden und sind die weiters vorgeschriebenen Aufnahmsdokumente in kürzester Frist nachzutragen.

In Fällen, in welchen es sich um die sofortige Unterbringung eines Geisteskranken in der Anstalt wegen Gemeingefährlichkeit handelt und ein vorschriftsmäßig ausgefertigtes ärztliches Zeugnis nicht mit der nötigen Schnelligkeit beschafft werden konnte, oder wenn der Kranke aus dem Auslande kommt und ein von einem öffentlichen Arzte ausgestellt, behördlich beglaubigtes Zeugnis nicht beigebracht wird, ist es dem Direktor unter seiner Verantwortung zwar gestattet, den Geisteskranken provisorisch aufzunehmen, doch hat er dem k. k. Polizeikommissariate des Bezirkes, in welchem die Anstalt sich befindet, längstens binnen

24 Stunden hiervon die Anzeige zu machen, damit die Zulässigkeit des weiteren Verbleibens der betreffenden Person in der Anstalt im Wege einer armenärztlichen Untersuchung konstatiert werde.

Bei Erstattung der Anzeige sind jene Umstände anzugeben, welche der Beibringung des vorgeschriebenen ärztlichen Zeugnisses entgegengestanden und die den Direktor zur sofortigen Aufnahme des Kranken bestimmten.

#### § 16.

Volljährige, dispositionsfähige Nervenranke können gemäß § 6 dieses Statutes nach Zulaß des Raumes auch auf ihren eigenen Wunsch in das Sanatorium, in die Heilanstalt oder in die Pflegeanstalt aufgenommen werden, wenn sie durch Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses nachweisen, daß sie einer Anstaltsbehandlung bedürftig sind. Solche Kranke haben gleichfalls die Geburtsurkunde, das Zuständigkeitsdokument und den Zahlungsrevers beizubringen, überdies aber in Gegenwart des Direktors sowie zweier Zeugen eigenhändig schriftlich zu bestätigen, daß sie freiwillig in die Anstalt eintreten und während der Dauer ihres Aufenthaltes daselbst sich den Bestimmungen der Hausordnung unterwerfen.

Der freiwillige Eintritt zahlungsunfähiger Nervenranke darf nur dann zugestanden werden, wenn die Hereinbringung der für dieselben auflaufenden Verpflegskosten aus öffentlichen oder Privatmitteln gesichert erscheint.

#### § 17.

Gegen die von der Direktion verweigerte Aufnahme ist die Berufung an den Landesausschuß zulässig. In allen jenen Fällen, in welchen die Aufnahme eines unheilbaren, nicht gemeingefährlichen Kranken in Frage kommt, ist das Aufnahmeansuchen an den Landesausschuß zu richten und kann die Aufnahme nur über die vorher eingeholte Bewilligung des Landesausschusses erfolgen.

#### § 18.

Für die Übergabe der Kranken an die Anstalten haben diejenigen Privatpersonen, Gemeinden oder Behörden Sorge zu tragen, welche die Aufnahme derselben in die Anstalten angesucht oder veranlaßt haben. Die daraus erwachsenden Kosten werden von den Anstalten nicht getragen.

Die Kranken sind vollständig gekleidet und die zahlenden Kranken überdies noch mit den zum Wechseln notwendigen Wäschestücken versehen zu überbringen. Die den Kranken gehörigen, für dieselben als entbehrlich erkannten Gegenstände sind den Angehörigen gleich bei der Aufnahme zurückzustellen oder, wenn dies nicht sofort ausführbar ist, in abgesonderte Verwahrung zu nehmen.

#### § 19.

Die Aufnahme eines jeden Kranken ist in das vom Landesausschusse paraphierte Hauptprotokoll einzutragen, in welchem alle den Kranken betreffenden Daten einzuzeichnen sind (§§ 13 und 22 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71).

Die Aufnahme eines jeden Geisteskranken muß innerhalb 24 Stunden dem k. k. Landesgerichte Wien behufs Konstatierung des Geisteszustandes unter genauer Angabe des Nationalen und der Person oder Behörde, welche die Aufnahme veranlaßt, angezeigt werden.

Diese Anzeige entfällt, wenn außer Zweifel steht, daß der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet oder wenn die Aufnahme eines Nervenranke in die Anstalt gemäß § 16 dieses Statutes freiwillig erfolgt ist.

Erreicht ein minderjähriger Kranke während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse der obbezeichneten Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Änderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Kuratelsgerichte bekanntgeworden sein müssen (§§ 9 und 22 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71).

Im Falle als die Konstatierung des Geisteszustandes eines aufgenommenen Kranken innerhalb eines Monats vom Zeitpunkte der erfolgten Anzeige an das k. k. Landesgericht Wien nicht geschehen sein sollte, hat der Direktor der Anstalt die Anzeige an den Landesausschuß zu erstatten.

Die Aufnahme der im Sinne des § 16 freiwillig eintretenden Nervenranke ist innerhalb 24 Stunden der k. k. Polizeidirektion Wien anzuzeigen.

## Verpflegung der Kranken.

### § 20.

Die Verpflegung der Kranken geschieht je nach der Art ihrer Unterbringung, Verköstigung und des hierfür geleisteten Entgeltes nach vier Klassen und in einer besonderen, in einer Verpflegsklasse nicht eingereihten Kategorie (Geistessieche).

Die nach der I. und II. Klasse verpflegten Kranken führen die Bezeichnung „Pensionäre“ und sind im Sanatorium untergebracht. Pensionäre I. Klasse, welche eine eigene Pflegeperson haben oder, wenn dies nicht der Fall ist, einer besonderen Überwachung nicht bedürfen, wohnen abgesondert, Pensionäre II. Klasse, dem Fassungsraume entsprechend, zwei bis fünf in einem Zimmer.

Die Kranken III. Klasse führen die Bezeichnung „Klassenkranke“, und werden in besonderen Zimmern der Heilanstalt oder der Pflegeanstalt, je nachdem dies ihr Geisteszustand erfordert, und je nach dem Fassungsraume gemeinsam (mindestens zu 6 in einem Zimmer) verpflegt.

Die Kranken IV. Klasse sind gemeinschaftlich in den hierzu bestimmten Sälen der Heilanstalt oder der Pflegeanstalt nach dem für die ärztliche Behandlung als zulässig erkannten Fassungsraume untergebracht.

Die unheilbaren harmlosen, ganz oder teilweise auf Rechnung der Armenbehörden verpflegten Geisteskranken sind in keine Verpflegsklasse eingereiht, in der Pflegeanstalt, § 4 dieses Statutes, untergebracht und werden als „Geistessieche“ bezeichnet.

Ruhige, sich selbst oder der öffentlichen Sicherheit nicht gefährliche Kranke können auch nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1906, Z. 35.517 ex 1905, bei verlässlichen Pflegeparteien gegen Entgelt in Familienpflege untergebracht werden und werden in diesem Fall als „Familienpfleglinge“ bezeichnet.

### § 21.

Die von den Kranken benützten Räume der Anstalten werden auf Anstaltskosten entsprechend eingerichtet, geheizt und beleuchtet. Es bleibt jedoch den Pensionären unbenommen, sich mit Zustimmung des Direktors eigener Einrichtungsgegenstände und Bettfournituren zu bedienen.

Für die Bedienung aller Kranken wird von der Anstalt nach Bedarf in ausreichendem Maße vorgesorgt. Insbesondere wird

für die Reinigung der Kleider und Beschuhung bei Pensionären, Zahlparteien und bei allen jenen sonstigen Kranken, die ärztlicherseits als zur Vornahme dieser Arbeit nicht geeignet erkannt werden, Vorsorge getroffen.

Die zur Behandlung der Kranken erforderlichen Arzneien und Verbände, u. s. f. werden von der Anstalt beigestellt.

Insoferne für einzelne Kranke wegen Gebrechen, die schon vor dem Eintritte in die Anstalt bestanden, die Anwendung von Bandagen notwendig ist, werden dieselben bei Zahlungsunfähigen auch auf Kosten der Anstalt abgegeben und können solchen Kranken bei ihrer Entlassung über Anordnung des Direktors belassen werden. Zahlungsfähige haben die diesfälligen Auslagen separat zu vergüten.

Kurmethoden, welche besondere Vorrichtungen erfordern oder größere Auslagen verursachen, werden den Kranken, beziehungsweise den Verpflegskostenzahlern nach dem vom Landesauschusse erlassenen Tarife fallweise in Anrechnung gebracht.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann der Landesauschuß Ermäßigungen des Tarifes, oder bei gänzlich Zahlungsunfähigen auch die vollständige Nachsicht der Ersatzleistung für die aufgewendeten Kurkosten eintreten lassen.

Die sämtlichen Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung und Leibwäsche, für die Reinigung der letzteren, dann für die Beistellung von Toiletteartikeln, Unterrichts- oder Beschäftigungsbehelfen und sonstigen Verbrauchsgegenständen sind hinsichtlich der Pensionäre, Klassenkranken und sonstigen Zahlpfleglinge von den Verpflegskosten-Einzahlern zu tragen. Ebenso ist von letzteren ein Abnützungspauschale für die eventuelle Beistellung von Schutzkleidern zu entrichten.

Aus hygienischen Gründen kann auch das Waschen der Kleidung und Leibwäsche der Pensionäre, Klassenkranken und sonstigen Zahlpfleglinge durch die Anstalt besorgt werden. Die Vergütung hierfür ist nach dem vom Landesauschusse normierten Tarife von den zahlenden Parteien zu berichtigen.

Für zahlungsunfähige, beziehungsweise auf öffentliche Kosten verpflegte Kranke, welche die erforderliche Kleidung und Wäsche nicht selbst besitzen, wird die Beistellung, Instandhaltung und Reinigung (das Waschen) derselben, jedoch nur nach Maßgabe des unbedingt notwendigen Erfordernisses für die Dauer ihrer Verpflegung von der Anstalt besorgt.

Sind Kranke im hohen Maße zerstörungssüchtig, so kann der Ersatz für das von ihnen beschädigte Anstaltseigentum (für

zerrissene Wäsche etc.) aus ihrem Vermögen, beziehungsweise von deren zahlungspflichtigen Anverwandten beansprucht werden, insoferne nicht etwa die beaufsichtigende Pflegeperson ein Verschulden trifft.

Wenn für Pensionäre eigene Pfleger beansprucht werden, so sind die Kosten der Entlohnung, Verköstigung, der Unterkunft und Dienstkleidung derselben an die Anstalt besonders zu vergüten.

Zur Ernährung der Kranken aller Kategorien sind der Verpflegskostenbemessung entsprechende Normal-Kostportionen festgesetzt, welche dem körperlichen Zustande der Kranken sowohl nach Qualität wie auch nach Quantität Rechnung tragen. Mit Bewilligung des Direktors können den Kranken zeitweilig oder dauernd gegen Vergütung der erwachsenden Mehrauslagen seitens der Partei Kostaufbesserungen zugewendet werden.

In allen Fällen, in welchen ärztlicherseits aus triftigen Gründen eine Abänderung der Normal-Kostportionen notwendig erachtet wird, tritt an Stelle letzterer die individuelle ärztliche Kostverschreibung (Krankendiät).

#### § 22.

Die Familienpflege (Unterbringung von Kranken gegen Entgelt in geeignete Pflegeorte) umfaßt die Unterbringung, Verköstigung, die Beistellung von Kleidung, Wäsche und Beschuhung, die ärztliche Behandlung, Medikamentenbeistellung und die Verabfolgung von Bädern.

Auf Grund besonderer seitens der Anstalt mit geeigneten Pflegeparteien abzuschließender Verträge haben die Pflegeparteien gegen die jeweilig festgesetzte Verpflegungsgebühr einen gesonderten Unterkunftsraum nebst Beheizung und Beleuchtung, die Verköstigung in landesüblicher Weise am Familientische, die Wäschereinigung und die Bestreitung kleinerer Bedürfnisse zu gewähren. Seitens der Anstalt wird für die in Familienpflege untergebrachten Familienpfleglinge eine vollkommen eingerichtete Bettstelle, ferner die Kleidung, Wäsche und Beschuhung beigelegt.

Die in Familienpflege untergebrachten Familienpfleglinge stehen unter beständiger Beaufsichtigung der Anstalt, werden nach ärztlicher Vorschrift in der Anstalt gebadet und im Falle körperlicher Erkrankung entsprechend behandelt.

### Bestimmungen der Verpflegsart.

#### § 23.

Die Bestimmungen, nach welcher Klasse ein Kranker zu verpflegen ist, trifft der Direktor. Hierbei sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Als Pensionäre, beziehungsweise als Klassenkranke dürfen nur jene Pfleglinge behandelt werden, für welche die volle für die Pensionäre, beziehungsweise Klassenkranke jeweilig festgesetzte Verpflegungsgebühr berichtigt wird. Eine Ermäßigung dieser Verpflegungsgebühr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Pensionäre oder Klassenkranke, für welche die Verpflegungsgebühr am Ende des Termines, für den sie vorausbezahlt wird, noch ausständig ist, sind nach Bestimmung des Direktors auf Gefahr und Kosten ihrer Vertreter von Amtswegen in eine niedrigere Klasse zu versetzen.

Hiervon sind diejenigen, welche den Zahlungsrevers ausstellen, bei der Aufnahme im vorhinein zu verständigen und ist diese Bedingung im Reverse ausdrücklich aufzunehmen.

2. Nach der IV. (letzten) Klasse werden jene Kranken verpflegt, für welche die volle Verpflegungsgebühr dieser Klasse aus ihrem eigenen Vermögen oder von dritten Personen, beziehungsweise von Behörden oder Korporationen berichtigt wird, ferner jene Kranken, deren Verpflegung nach dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, einem Landesfonds (respektive dem königlich ungarischen Staatsschatze), teilweise oder ganz zur Last fällt.

3. Die nach § 4 dieses Statutes in die Anstalt nicht zur Irrenpflege, sondern aus dem Titel der Armenversorgung abgegebenen unheilbaren, nicht gemeingefährlichen Geisteskranken werden als Geistessieche für Rechnung der nach dem Gesetze vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, zur Versorgung verpflichteten niederösterreichischen Armenbehörden, beziehungsweise der Gemeinde Wien verpflegt.

4. Die Verpflegung in der Kategorie der Geistessiechen kann ausnahmsweise auch nach Niederösterreich zuständigen, unheilbaren, nicht gemeingefährlichen, aber beschäftigungsfähigen Geisteskranken, welche nicht in der öffentlichen Armenpflege stehen, dann zugestanden werden, wenn dieselben einen höheren als den für Geistessieche jeweilig festgesetzten Verpflegungskostenbeitrag zu leisten außerstande sind.

5. Vorübergehende Änderungen in der Verpflegsart, welche im Interesse der Kranken aus ärztlichen Rücksichten auf Anordnung der Direktion vorgenommen werden, haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatz.

### **Verpflegsgebühren.**

#### § 24.

Die Höhe der Verpflegsgebühren wird von der Landesvertretung mit dem jeweiligen Jahreserfordernisse festgestellt, wobei jedoch die Gebühr in der für zahlungsunfähige Geisteskranken bestimmten letzten (IV.) Verpflegsklasse für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden darf, als selbe für Angehörige des Landes Niederösterreich festgesetzt ist (§ 7 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22).

Hat eine spezielle Feststellung vor Beginn des Jahres nicht stattgefunden, so hat für dieses Jahr die im Vorjahre in Geltung gewesene Gebühr in Anwendung zu kommen. Von jeder Erhöhung der Verpflegersatzbeträge sind die Angehörigen und Vertreter der zahlungspflichtigen Kranken, beziehungsweise die Landesausschüsse der Kronländer, das königlich ungarische Ministerium des Innern in Budapest und die kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung rechtzeitig zu verständigen.

Der Landesvertretung bleibt das Recht vorbehalten, die Verpflegsgebühren für die auf Rechnung der Armenbehörden des Flachlandes oder der Gemeinde Wien verpflegten Geisteskranken unter das Maß des tatsächlichen Aufwandes herabzusetzen, doch kann eine solche Herabsetzung nur für alle der öffentlichen Armenpflege zur Last fallenden Geisteskranken gleichmäßig erfolgen und darf der aus der Herabsetzung der Verpflegsgebühren sich ergebende Ausfall an Einnahmen bei Bemessung der Verpflegsgebühr IV. Klasse nicht in Anrechnung gebracht werden.

Die Verpflegsgebühren für alle zahlungsfähigen und für alle jene Kranken, deren Unterhalt zu decken zahlungsfähige Personen oder Stellen verpflichtet sind, müssen nach bestimmten Terminen der Anstalt im vorhinein entrichtet werden. Ausnahmen finden nur über besondere Bewilligung des Landesausschusses statt.

Die Verpflegskosten für alle Geisteskranken, deren Verpflegung nach dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl.

Nr. 22, einem Landesfonds oder dem königlich ungarischen Staatsschatze zur Last fällt, werden vorschußweise von der Anstalt bestritten und ist der Ersatz derselben im Sinne des zitierten Gesetzes anzusprechen.

Bei Bemessung der Verpflegsgebühren wird der Verpflegstag von 12 Uhr Mitternacht bis 12 Uhr Mitternacht gerechnet.

Die Hereinbringung der Kosten für Ausländer (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22) leitet der Landesausschuß.

### **Behandlung der Kranken.**

#### § 25.

Die Kranken unterliegen, so lange sie einer der Anstalten und der eventuell an die Anstalten angegliederten Familienpflege angehören, den Anordnungen des Direktors.

Über jeden in der Anstalt verpflegten Kranken ist eine tunlichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentlichen Veränderungen ersichtlich zu machen sind.

Die Behandlung der Kranken erfolgt nach den Grundsätzen der Wissenschaft und der Humanität. Insoweit der Kranke in Verpflegung der Anstalt steht, ist derselbe, entsprechend der Natur seines Krankheitszustandes, so zu überwachen, daß er weder sich noch anderen Personen einen Schaden zufügen, noch auch entweichen kann.

Beschränkungen dürfen nur nach unumgänglichen Bedürfnissen mit tunlichster Schonung und selbstverständlich nur auf ärztliche Anordnung angewendet werden.

Jede Mißhandlung von Kranken ist strengstens verboten.

Auf körperliche Reinlichkeit der Kranken, auf Sauberkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen, ebenso auf gehörige Lüftung und Beheizung ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen. Den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern der Kranken ist der Besuch, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, während der Besuchsstunden gestattet. Die Besucher sind den Bestimmungen der Hausordnung unterworfen und haben sich in ihrem Verkehre mit den Kranken an die ihnen erteilten ärztlichen Vorschriften zu halten. Geld darf keinem Kranken gegeben werden. Über das zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für Pfleglinge hinterlegte Geld ist von der Verwaltung besondere Rechnung zu führen.

Das so hinterlegte Geld kann nur über Bestimmung des Direktors oder dessen Stellvertreters und mit Vorwissen des Abteilungsvorstandes für die Kranken verwendet werden.

In der Heil- und Pflegeanstalt werden geistige Getränke an Kranke grundsätzlich nicht verabfolgt. Ausnahmen sind nur im Falle der ärztlichen Verschreibung von Alkohol als Medikament gestattet.

Es ist Sache der Direktion, in bezug auf die Verpflegung von infektiösen und tuberkulösen Pfleglingen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Hiebei ist nach der diesbezüglich zu erlassenden besonderen Instruktion vorzugehen.

### **Gottesdienst für die Kranken.**

#### § 26.

Den Kranken ist es nach Maßgabe ihrer Befähigung und des Heilzweckes mit Zustimmung des Direktors und Vorwissen des Abteilungsvorstandes, insoweit es die Anstaltsverhältnisse ermöglichen, gestattet, dem Gottesdienste, den Andachtsübungen und den religiösen Pflichten ihrer Konfession nachzukommen.

### **Zerstreuung der Kranken.**

#### § 27.

Den Kranken soll sowohl innerhalb als außerhalb der Anstalt jener Grad von freier Bewegung und Selbständigkeit gestattet sein, welcher mit ihrem jeweiligen Geisteszustande vereinbar ist.

Außerhalb der Abteilungen und Gärten können Zerstreuungen den Kranken nur über spezielle Erlaubnis des Direktors, beziehungsweise des Abteilungsvorstandes, unter Aufsicht und Verantwortung jener Personen gestattet werden, denen die Kranken anvertraut wurden.

Ebenso dürfen Ausgänge und Ausfahrten außerhalb der Anstalten nur mit Wissen des Abteilungsvorstandes, beziehungsweise des Direktors gestattet werden. Insoferne solche Zerstreuungen mit Auslagen verbunden sind, haben dieselben die Angehörigen zu bestreiten, wenn hierfür eine Bedeckung aus Anstaltsmitteln oder Fonds nicht vorhanden ist.

### **Beschäftigung der Kranken.**

#### § 28.

Eine den verschiedenartigsten Krankheitszuständen und den übrigen Verhältnissen der Kranken angemessene Beschäftigung soll den Gegenstand einer beständigen Sorgfalt der Anstaltsärzte bilden.

#### § 29.

Bezüglich der vorübergehend und andauernd beschäftigten Kranken ist ein genauer Ausweis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und ihrer Verwendbarkeit zu führen.

Da die Beschäftigung der Kranken als Beruhigungs- und Heilmittel zu betrachten ist und kein Kranker zur Arbeit gezwungen werden darf, findet eine spezielle Entlohnung der Arbeitsleistung nicht statt, daher auch keinem Kranken ein bezüglicher Anspruch zusteht.

Für die von den unbemittelten Kranken geleisteten Arbeiten wird am Schlusse eines jeden Jahres ein nach den vollbrachten Leistungen zu ermittelnder Gesamtpauschalbetrag deponiert. Diese Pauschalbeträge fließen in eine Krankenverdienstkasse, aus welcher über Bestimmung des Direktors die Auslagen für Kostzubeßen, für bessere Kleider der arbeitenden Kranken, für Ausflüge und Weihnachtsbescherungen, ferner Unterstützungen für entlassene Kranke oder für hilfsbedürftige Angehörige zu bestreiten sind.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Direktor für einzelne Kranke aus der Krankenverdienstkasse kleinere Beträge zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse jedoch nur dann bestimmen, wenn der dem Direktor für solche Zwecke aus Stiftungen, Fonds etc. zur Verfügung stehende Kredit erschöpft ist.

Über die Beschäftigung der Kranken in der Familienpflege gelten die bezüglichen besonderen Bestimmungen.

### **Unterricht der Kranken.**

#### § 30.

Die Kranken erhalten nach Maßgabe ihrer Befähigung und so wie es der Heilzweck erfordert, nach dem Ermessen des Direktors im Einvernehmen mit den Abteilungsvorständen in Elementar- und wissenschaftlichen Fächern wie auch in der Aneignung professioneller oder künstlerischer Fertigkeiten Unterricht, soweit nach den Einrichtungen der Anstalt hierfür vorgesorgt ist.

Insoferne ärztliche Gegenstände nicht bestehen, ist es den Angehörigen der zahlungsfähigen Kranken gestattet, denselben auf eigene Kosten in bestimmten Fächern durch Lehrer Unterricht erteilen zu lassen, jedoch sind diesfalls die vom Direktor im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungsvorstande hierfür als maßgebend bezeichneten Anordnungen einzuhalten.

### **Verkehr der Kranken.**

#### § 31.

Auf alle schriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von dem Direktor, beziehungsweise den Abteilungsvorständen und den Abteilungsarzten bereitwillige Auskunft erteilt, jedoch nur den Verwandten, Kuratoren, Vormündern und Behörden, die zu solchen Anfragen berechtigt sind. Außerordentliche, die Kranken betreffenden Ereignisse werden den Angehörigen usw. von der Direktion rechtzeitig mitgeteilt. Der Verkehr der Kranken selbst mit ihren Angehörigen und mit Auswärtigen überhaupt durch Besuche oder Briefe unterliegt der Bewilligung des Direktors, beziehungsweise der Abteilungsvorstände.

### **Beurlaubung der Kranken.**

#### § 32.

Soweit es der Zustand eines Kranken rechtfertigt, kann derselbe über Antrag des Abteilungsvorstandes vom Direktor, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden. Länger andauernde Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses.

Eine Beurlaubung über die Dauer eines Jahres findet nicht statt.

Der Direktor trifft die auf die Behandlung des Beurlaubten bezughabenden Anordnungen, wobei die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten sind.

Diejenigen, welche die Verpflegung und Überwachung des Beurlaubten übernehmen, haben hierüber einen Revers auszustellen.

Wird ein Kranker beurlaubt, welcher wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde in die Anstalt abgegeben worden ist, so ist der Urlaubsantritt dieser Behörde im vorhinein anzuzeigen (§§ 12 und 22 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71).

Für Pensionäre, Klassenkranke und sonstige Zahlparteien ist während einer Beurlaubung bis zu acht Tagen die volle, bei einer länger dauernden Beurlaubung wegen Reservierung des Platzes die Hälfte der entfallenden Verpflegungsgebühr zu entrichten.

Die Verpflegungsgebühr für Landesfondspfleglinge, beziehungsweise auf öffentliche Kosten verpflegte Kranke ist während des Urlaubes einzustellen.

### **Transferierung der Kranken.**

#### § 33.

Transferierungen in eine andere Anstalt können bei zahlenden Kranken auf Verlangen oder mit Zustimmung des Kurators und der Angehörigen, bei unentgeltlich (beziehungsweise auf Rechnung eines Landesfonds, des kgl. ungarischen Staatschatzes oder einer Armenbehörde) Verpflegten über Auftrag oder mit Bewilligung des Landesausschusses stattfinden.

Gegen Transferierungen, welche vom Landesausschusse verfügt werden, ist ein Einspruch der Kranken oder ihrer Vertreter nicht zulässig.

### **Entlassung der Kranken.**

#### § 34.

Nach erfolgter Genesung eines Kranken hat der Direktor dessen Entlassung unverzüglich einzuleiten.

Ungeheilte Kranke werden entlassen:

1. Über Verlangen der gesetzlichen Vertreter oder Angehörigen derselben, insofern es sich um gemeingefährliche Kranke handelt, jedoch nur gegen Ausstellung eines Reverses, worin die gehörige Überwachung und Pflege des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in eine andere Heilanstalt zugesichert wird.

Der Revers muß von der politischen Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rücksichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung bestätigt sein.

2. Über Anordnung des Direktors oder nach eingeholtem ärztlichen Gutachten des Direktors über Anordnung des Landesausschusses:

a) Pensionäre, Klassenkranke und sonstige zahlende Pfleglinge, wenn der Verpflegungskostenbetrag für dieselben zu dem vorgeschriebenen Termine nicht rechtzeitig entrichtet wird, vorausgesetzt, daß aus deren Entlassung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit erwächst.

- b) Sonstige Kranke, wenn keine Aussicht auf Heilung aber auch keine Gemeingefährlichkeit vorhanden ist und seitens der Angehörigen oder Vertreter gegen die Übersetzung in die Pflegeanstalt oder Familienpflege Einspruch erhoben wird.
- c) Geistessieche, bei drohender Überfüllung der Anstalt oder wenn seitens der zahlungspflichtigen Behörden oder Personen die weitere Leistung des vorgeschriebenen Kostenersatzes verweigert wird.
- d) Kranke aller Verpflegsklassen, welche einer Anstaltspflege nicht bedürftig sind.

Ein Kranker, dessen Aufnahme auf seinen Wunsch erfolgt ist, kann jederzeit aus der Anstalt wieder austreten, wenn er nicht sich oder anderen gefährlich ist oder sich in einem Zustande der Pflegebedürftigkeit befindet, der zur Folge hat, daß er außerhalb der Irrenanstalt verwahrlost oder gefährlich wird. Im Falle des Zutreffens einer dieser Voraussetzungen muß innerhalb vierundzwanzig Stunden an das zuständige k. k. Polizeikommissariat das Ersuchen um Verfügung der amtsärztlichen Untersuchung gerichtet werden. Im Falle durch dasselbe der Belassung in der Anstalt zugestimmt wird, ist sofort wegen definitiver normalmäßiger Aufnahme des Kranken das Erforderliche zu veranlassen.

#### § 35.

Über die bevorstehende Entlassung eines Kranken hat der Direktor die Anzeige an den Kurator oder an die Angehörigen, an das k. k. Landesgericht, das zuständige k. k. Polizeikommissariat und in jenen Fällen, in welchen es sich um die Entlassung eines von der Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit an die Anstalten abgegebenen Kranken handelt, auch an diese Behörde zu erstatten.

Die Entlassung eines Kranken gegen Revers ist außerdem der Gemeindevorsteherung jener Gemeinde, in welche er verbracht wird (in Wien dem zuständigen magistratischen Bezirksamte), behufs Überwachung seiner Pflege (§ 3 c des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) anzuzeigen.

Die Entweichung eines Kranken ist innerhalb 24 Stunden dem Landesausschusse, dem k. k. Landesgerichte Wien, beziehungsweise dem k. k. Kuratelgerichte, der k. k. Polizeidirektion Wien und dem gesetzlichen Vertreter anzuzeigen.

Bei der Wiedereinbringung Entwichener ist die Anzeige hierüber jenen Behörden und Personen zu erstatten, welchen die Entweichung bekanntgegeben wurde.

Die Wiederaufnahme eines entwichenen Pfleglings kann während des Ablaufes eines Monats ohne weitere Formalität erfolgen.

Nach dieser Frist ist der Kranke wie ein neu Aufzunehmender zu behandeln.

Die erwähnten Anzeigen haben zu entfallen, wenn es sich um den Abgang eines freiwillig eingetretenen Nervenkranken handelt und ist der Abgang eines solchen Kranken innerhalb 24 Stunden nur der k. k. Polizeidirektion Wien zur Kenntnis zu bringen.

Die Entlassung, die Entweichung oder das Ableben eines jeden Kranken ist in der betreffenden Rubrik des Hauptprotokolles ersichtlich zu machen.

#### § 36.

Für die Abholung der Kranken haben diejenigen zu sorgen, welche die Aufnahme veranlaßten und werden die erwachsenden Kosten von den Anstalten keinesfalls getragen.

Wenn die Abholung der zu entlassenden Kranken binnen der von dem Direktor bekanntgegebenen Frist nicht erfolgt, so steht diesem bei zahlenden Kranken das Recht zu, die Absendung derselben in ihre Heimat unter sicherem Geleite auf Kosten der Angehörigen zu verfügen, während bei zahlungsunfähigen Kranken die Anzeige hierüber an den Landesausschuß zu erstatten ist. Über Wunsch der Angehörigen der Kranken können ihnen dieselben auch für ihre Rechnung durch Angestellte der Anstalt zugeführt werden.

#### Vorgang bei Todesfällen von Kranken.

#### § 37.

Über das Ableben von Kranken ist sogleich ihren Angehörigen oder Kuratoren, dann dem k. k. Landesgerichte Wien die Anzeige zu erstatten.

Die Leichen der in der Anstalt verstorbenen Pfleglinge werden obduziert. Es kann jedoch die Obduktion über Wunsch der Familie des Verstorbenen unterbleiben.

Über die vorgenommenen Obduzierungen sind Protokolle zu führen.

In jenen Fällen, in welchen den bestehenden Vorschriften gemäß eine sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduktion zu

erfolgen hat, ist den kompetenten Behörden rechtzeitig die Anzeige zu erstatten.

### **Beerdigung der verstorbenen Geisteskranken.**

#### § 38.

Die Beerdigung der verstorbenen zahlenden Kranken wird entweder von ihren Angehörigen oder nach dem Wunsche derselben für ihre Rechnung von der Anstalt besorgt. Im Falle als das erstere nicht eintritt und auch kein Wunsch über die besondere Art der Beerdigung ausgesprochen wird, besorgt die Anstalt dieselbe vorschußweise, entsprechend der Art, in welcher der Kranke in der Anstalt gepflegt worden ist.

Zahlungsunfähige verstorbene Kranke werden auf Kosten der Anstalt beerdigt.

### **Zutritt von Fremden in die Anstalt.**

#### § 39.

Außer den in der Anstalt angestellten Ärzten können mit Genehmigung des Direktors Doktoren der Medizin zur Ausbildung in der Irrenheilkunde gegen Beobachtung der Hausordnung zu den ärztlichen Visiten zugelassen werden.

Die Besichtigung der Anstalt durch Fremde ist von der ausdrücklichen Erlaubnis des Landesausschusses oder des Direktors abhängig und hat letzterer dafür zu sorgen, daß bei fremden Besuchen jeder nachteilige und störende Eindruck auf die Kranken vermieden werde.

---